

## ***Bekanntmachung***

### **Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).**

Die Firma Kompotec Kompostierungsanlagen GmbH beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß §§16/6/19 BImSchG Ihrer Anlage zur Erzeugung von Kompost und biologische Behandlung von Abfällen in Nieheim, Gemarkung Oeynhaus, Flur 3, Flurstücke 69, 71/39, 72/39, 73/39, 77/39, 78/39. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 des BImSchG i. V. mit der Nr. 8.5.1 (G), (E) und Nr. 8.6.2.1 (V), des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Folgende Änderungen sind Antragsgegenstand:

1. Erhöhung der Kompostierleistung auf 98.500 t/a durch den Neubau von drei Rottetunneln.
2. Erweiterung der Biofiltersegmente
3. Erneuerung der Kompostaufbereitungslinie durch Änderung der Siebtechnik incl. Windsichter und Änderung des Abluftvolumenstroms
4. Überführung in den genehmigten Bestand:
  - a. Notfackel mit Bescheid vom 13.03.2017 (Az.: A15.1-762.0015/13),
  - b. Rottetunnel 21-23 mit Bescheid vom 13.03.2017 (Az.: A15.1-762.0007/17) und
  - c. Regenwasserspeicher mit Bescheid vom 06.12.2018 (Az.: A15.1-762.0029/18)

Das Vorhaben ist außerdem der Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet, sodass eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen war.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, bezogen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, haben kann.

Es wurde dargelegt, dass es temporär zu einem erhöhten Lärm- und Staubaufkommen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr kommen kann. Durch die zeitlich begrenzte Bauphase können diese jedoch als unerheblich eingestuft werden.

Die Erhöhung der Anlagenkapazität sowie die baulichen Erweiterungen führen zu keiner nennenswerten Erhöhung von Luftemissionen, insbesondere Staub- und Geruchsemissionen, die für die Schutzgüter insbesondere die menschliche Gesundheit und das FFH- Gebiet DE-4120-301 „Emmeroberlauf und Beberbach“ erheblich sein können.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Höxter – Der Landrat  
als untere Immissionsschutzbehörde  
Az.: 44.0015/20/8.5.1

Höxter, 21.01.2021  
Im Auftrag  
Michael Werner  
Fachbereichsleiter